

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 24

Artikel: Heeresreorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96919>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in der Hauptverhandlung, es sei Dürrenberger mit Rücksicht darauf, dass er seinen Vorgesetzten gegenüber nicht den nötigen Respekt bewiesen, sich am Fourier thätlich vergangen, und einen Korporal, sowie die Offiziere beleidigt und bedroht habe, wegen Insubordination zu einer Gefängnisstrafe von 1 Monat, Untersuchungshaft nicht eingerechnet, zu verurteilen. Der amtliche Verteidiger des Dürrenberger, Dr. Gysin, betonte, dass derartige Ausschreitungen bis dahin nur disziplinarisch geahndet worden seien und fand, das immerhin unqualifizierbare Benehmen des Angeklagten sei mit der Untersuchungshaft hinlänglich gesühnt. Das Gericht ging über den Antrag des Auditors hinaus und verurteilte den Dürrenberger zu 3 Monaten Gefängnis unter Einrechnung eines Monats Untersuchungshaft.*

Hierzu bemerken wir: Das Urteil des Kriegsgerichtes muss als ein ausserordentlich mildes bezeichnet werden. Befremdend ist, dass der Auditor bei der schweren Anklage von Insubordination, Bedrohung der Vorgesetzten und thätlichem Angriff auf dieselben nur einen Monat Gefängnis nebst der ausgestandenen Untersuchungshaft beantragen konnte. Sehr zweckmässig und im Interesse der Armee und des Vaterlandes, welches jene zu schützen berufen ist, war es, dass das Kriegsgericht bei Festsetzen der Strafe über den Antrag des Anklägers hinausgegangen ist. Dieses ist allerdings nur in bescheidenem Masse geschehen. Die Vergehen gegen die Subordination und Disziplin müssen streng bestraft werden, wenn die Armee in ernster Gelegenheit ihre Aufgabe erfüllen soll. Unser Dienstreglement (in § 1) sagt: „Die Mannszucht ist notwendig, um die Armee vor Auflösung, vor Schande und Entehrung zu bewahren.“ Wir empfehlen diese gewiss richtigen Worte allgemeiner Beachtung.

Zum Schlusse müssen wir dem Wunsche nach etwas rascherer Militärjustiz Ausdruck geben. Die militärischen Strafen wirken doppelt, wenn sie rasch erfolgen. In vorliegendem Falle, sollte man meinen, hätte das Gericht schon nach Verlauf einer Woche zusammentreten können. Bei dem leicht zu ermittelnden Thatbestande ist es schwer begreiflich, aus welchen Gründen das Kriegsgericht erst nach vielen Wochen und am Tage nach Schluss der Rekrutenschule, an deren Anfang das Vergehen stattgefunden hatte, stattfinden konnte.

Wir haben dem Fall besondere Aufmerksamkeit geschenkt, nicht weil er besonderes Interesse bietet, sondern um im allgemeinen die Notwendigkeit strenger Bestrafung von schweren Vergehen gegen die Subordination und Mannszucht hervorzuheben und in Erinnerung zu bringen, dass ein rasches Gerichtsverfahren im Militär dringend geboten ist.

Heeresreorganisation.

Die bundesrätliche Botschaft vom 6. Dezember 1893 stellt einen ausrückenden Bestand von 118,823 Mann fest und verlangt dafür im Bericht (24. April 1894) über die Kostenfolgen des Gesetzes jährlich 15,980 Rekruten. Diese Zahlen sind vom Korpsarzt des II. Armeekorps, Oberst Bircher, angefochten worden; bei einer richtigen Rekrutierung sollen sich nicht mehr als 15,000 Rekruten ergeben, welche bei 12 Jahren Auszug 105,400 Mann ausrückenden Bestand ausmachen. Der Abgang werde bei einer derartig rekrutierten Armee, wie zur Zeit die unsrige es ist, sehr gross sein; „wir werden schliesslich noch etwa 75 % vor den Feind bringen.“

In letzter Zeit ist nun auch vom eidg. statistischen Bureau auf Verlangen der nationalrätlichen Kommission für die Heeresreorganisation die Sache berechnet worden. Dasselbe kommt zum Resultat, dass für 100 Mann ausrückenden Bestand jährlich 15,5 Rekruten ausgehoben werden müssen. Zudem wird bemerkt, dass in den nächsten Jahren eine Abnahme der Stellungspflichtigen in Aussicht stehe. Nach dieser Berechnung würden die 15,980 Rekruten der bundesrätlichen Botschaft nur $\frac{15,980}{15,5} = 103,100$ Mann ausrückenden Bestand geben. Im Vergleich zu den erwarteten 118,823 Mann ist dies eine Differenz von mehr als einer Division. Unter solchen Umständen müsste es als das Zweckmässigste erscheinen, wenn der Bundesrat die Vorlage zur gründlichen Prüfung zurückziehen würde. Dieses erschiene um so notwendiger, als das „Gesetz über die Organisation der Verteidigung der Gotthardbefeestigungen“ eine Änderung des bundesrätlichen Entwurfes bedingt.

Kaleidoskop aus der militärischen Welt. Betrachtungen und Erinnerungen von A. von Drygalski. 8° geh. 192 S. Berlin, Verlag von Eisenschmidt. Preis Fr. 2. 70.

Eine angenehme Lektüre, welche mehr den Zweck hat zu unterhalten als zu belehren.

Die einzelnen Aufsätze sind betitelt:

- I. Die Mode und der Anzug in der Armee.
- II. Wie es bei der alten Landwehr war.
- III. Die neuen Frühjahrsmoden.
- IV. Sonst und jetzt.

Diese Artikel sind früher zu verschiedenen Zeiten in dem Feuilleton der in Berlin erscheinenden „Militär-Zeitung“ erschienen. Jetzt werden sie vereint in einer elegant ausgestatteten Separatausgabe geboten.

Am meisten hat uns der erste Aufsatz „Die Mode und der Anzug in der Armee“